



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 18.01.2018 - 8. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

33. Schreibfehlerberichtigung für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ (MBL. vom 03.05.2016, 31. Stück, Nr. 207)

Richtlinien, Verordnungen

34. Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium

Verleihung von Lehrbefugnissen

35. Erteilung der Lehrbefugnis

Curricula

Nr. 33

Schreibfehlerberichtigung für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ (MBL. vom 03.05.2016, 31. Stück, Nr. 207)

1. § 12 Abs 3 soll richtigerweise lauten:

„(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ ist der akademische Grad „Master of Legal **Studies**“, abgekürzt „MLS“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 34

Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium

Das Rektorat hat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgende Verordnung regelt den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für die Zulassung zu allen ordentlichen Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist.
- (2) Die Verordnung ist auf alle Zulassungen zu Studien gemäß Abs. 1 anzuwenden, die nach dem Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2018/19 (2. Juli 2018) durchgeführt werden. Sie gilt unbefristet für alle weiteren Semester.
- (3) Die Regelungen sind auf alle StudienwerberInnen anzuwenden, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung eines Bescheides über die Zulassung einem Studium gemäß Abs. 1.

§ 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für ordentliche Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG).
- (2) Diese Kenntnisse müssen durch folgende Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:
 1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis aus einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache
 2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an

österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig)

3. Deutsch-Zertifikate (gültig drei Jahre ab Datum der Prüfung):

- a. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1, bisher: C1 Oberstufe Deutsch
- b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1
- c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
- d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH2
- e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II
- f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
- g. Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau C1/2

§ 3. Ausnahmen für Master- und Doktoratsstudien

(1) Bei Zulassungen zu Master- und Doktoratsstudien kann von Nachweisen gemäß § 2 abgesehen werden, wenn der Studienerfolg auf Grund des Curriculums, des Lehr- und Prüfungs- und Betreuungsangebots auch ohne diese Sprachkenntnisse sichergestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der/die StudienwerberIn über ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse verfügt, die wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit, Dissertation) in dieser Sprache verfasst werden kann und von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität Wien auch in dieser Sprache betreut und beurteilt werden kann. Die Ablegung der laut Curriculum erforderlichen Prüfungen und der gegebenenfalls erteilten Auflagen muss ebenso in der Fremdsprache möglich sein. An Stelle des vollständigen Absehens vom Nachweis können Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorgeschrieben werden (A1 bis B2 des GERS).

(2) Die Entscheidung trifft das zuständige Mitglied des Rektorats per Bescheid im Einzelfall nach der Anhörung des Studienprogrammleiters/der Studienprogrammleiterin, in deren/dessen Wirkungsbereich das Studium fällt.

(3) Nach der Zulassung zum ordentlichen Master- und Doktoratsstudium auf Grund dieser Regelung ist eine Zulassung zum Vorstudienlehrgang nicht mehr zulässig.

§ 4 Vorstudienlehrgang

Nach der Zulassung zum Vorstudienlehrgang ist die Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch den Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Alle abweichenden Regelungen über den Nachweis der deutschen Sprache, insbesondere Regelungen über Nachweise der Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GERS, im Zusammenhang mit der Zulassung zu den in dieser Verordnung genannten Studien, treten mit demselben Tage außer Kraft. Sie sind jedoch auf Zulassungen vor dem 02.07.2018 weiterhin anzuwenden.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 35

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 08.01.2018, ZI/Habil 02/626/2016/17, hat das Rektorat der Universität Wien **Frau Dr. Karin Stögner** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Soziologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 08.01.2018, ZI/Habil 02/631/2016/17, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Dr. Armin Djamei** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Genetik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 10.01.2018, ZI/Habil 02/634/2016/17, hat das Rektorat der Universität Wien **Frau Mag. Dr. Katharina Rebay-Salisbury** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Urgeschichte und Historische Archäologie**“ erteilt.

Der Rektor:
Engl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.